

Landgericht München I

Az.: 3 O 5875/20



In dem Rechtsstreit

- 1) - Klägerin -
- 2) - Kläger -
- 3) - Kläger -
- 4) - Kläger -
- 5) - Kläger -
- 6) - Kläger -
- 7) - Kläger -
- 8) - Kläger -
- 9) - Kläger -
- 10) - Kläger -
- 11) - Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 11:

Rechtsanwälte **TILP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt, Gz.: 10975/20/WE/VoT

Streithelfer zu 1:

Dokument unterschrieben
von: Kotorri, Angela
am: 28.06.2022 10:39

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Gänsemarkt 45, 20354 Hamburg

gegen

- 1) []
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schmitz & Partner**, Lindleystraße 8c, 60314 Frankfurt

- 2)
- Beklagter - - Klage zurückgenommen

- 3)
- Beklagter - -- Klage zurückgenommen

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **bock legal**, Reuterweg 51 - 53, 60323 Frankfurt, Gz.: 1012/20

- 4)
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wirsing Hass Zoller Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**, Maximilianstraße 35 / Eingang C, 80539 München, Gz.: 5/cl/00055/20

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Falk, die Richterin am Landgericht Zobel und den Richter Weiß am 27.06.2022 folgenden

Beschluss

1. Das Verfahren gegen die Beklagten wird gemäß § 8 Abs. 1 KapMuG in Hinblick auf das Kapitalanleger-Musterverfahren Aktenzeichen 101 KAP 1/22 des Bayerischen Obersten Landesgericht ausgesetzt.
2. Die Klageparteien werden darauf hingewiesen, dass die anteiligen Kosten des Musterverfahrens zu den Kosten des Rechtsstreits gehören, wenn die Klage nicht innerhalb von einem Monat ab Zustellung dieses Aussetzungsbeschlusses zurückgenommen wird, § 24 Abs. 2 KapMuG.

3. Dem Bayerischen Obersten Landesgericht, 1. Zivilsenat, wird gem. § 8 Abs. 4 KapMuG zu Gz. 101 KAP 1/22 mitgeteilt, dass die Klageparteien als Schadensersatz wie folgt Zahlungsansprüche in Höhe von insgesamt 1.119.664,75 € wegen Aktienerwerbe von Aktien der Wirecard AG geltend machen, wobei folgende Beträge auf die einzelnen Klageparteien entfallen:

Klägerin zu 1): € 1.105.664,75.

Kläger zu 2): € 2.671,20.

Kläger zu 3): € 964,93.

Kläger zu 4): € 2.501,00.

Kläger zu 5): € 704,80.

Kläger zu 6): € 2.007,60.

Kläger zu 7) : € 1.858,70.

Kläger zu 8): € 978,84.

Kläger zu 9): € 976,27.

Kläger zu 10): € 541,61.

Kläger zu 11): € 956,08.

Gründe:

Das Verfahren war nach § 8 Abs. 1 KapMuG im Hinblick auf das Kapitalanleger-Musterverfahren Aktenzeichen 101 KAP 1/22 des Bayerischen Obersten Landesgerichts auszusetzen. Die Entscheidung konnte nach § 128 Abs. 4 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergehen.

I.

Im vorliegenden Zivilverfahren machen die Klageparteien gegen den Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Aktienerwerb an der Wirecard AG geltend.

Die Klägerin zu 1) begehrt im Wege des Schadensersatzes in Bezug auf Aktiengeschäfte zwischen dem 11.07.2017 und 19.06.2020 einen sogenannten Kursdifferenzschaden in Höhe von € 1.105.664,75 (Berechnung Anlage K1.3 neu).

Der Kläger zu 2) begehrt Schadensersatz in Bezug auf Kauf- und Verkaufsgeschäfte zwischen

dem 14.04.2020 und 26.06.2020 in Höhe von € 2.671,20 (K1.3.2).

Der Kläger zu 3) begehrt Schadensersatz in Höhe von € 964,93 in Hinblick auf einen Aktienwerb vom 16.10.2019 (K1.3).

Der Kläger zu 4) begehrt Schadensersatz in Höhe von € 2.501,00 aus einem Aktienkaufgeschäft vom 28.04.2020 (K1.3.4).

Der Kläger zu 5) begehrt Schadensersatz in Höhe von € 704,90 aus einem Aktienkaufgeschäft vom 07.02.2019 (K1.3.5).

Der Kläger zu 6) begehrt Schadensersatz in Höhe von € 2.007,60 in Bezug auf einen Aktienkauf vom 12.10.2018 (K1.3.6).

Der Kläger zu 7) begehrt Schadensersatz in Höhe von € 1.858,70 in Bezug auf einen Aktienkauf vom 06.09.2018 (K1.3.7).

Der Kläger zu 8) begehrt Schadensersatz in Höhe von € 978,84 in Bezug auf einen Aktienkauf vom 27.01.2020 (K1.3.8).

Der Kläger zu 9) begehrt Schadensersatz in Höhe von € 976,27 in Bezug auf einen Aktienkauf vom 04.05.2020 (K1.3.9).

Der Kläger zu 10) begehrt Schadensersatz in Höhe von € 541,61 in Bezug auf einen Aktienkauf vom 24.09.2018 (K1.3.10).

Der Kläger zu 11) begehrt Schadensersatz in Höhe von € 956,08 in Bezug auf Aktienkäufe vom 13.09.2018 sowie 06.02.2019 (K1.3.11).

Die Klagen der Klägerin zu 1) waren gegen alle Beklagten gerichtet.

Die Klagen der Kläger zu 2) bis 11) richten sich gegen die Beklagte Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Beklagte Dr. Markus Braun zu war bis Mitte 2020 Vorstandsvorsitzender der Wirecard AG und deren größter Einzelaktionär.

Bei der Wirecard AG handelte es sich um ein Zahlungsdienstunternehmen. Die Wirecard AG arbeitete im Rahmen ihrer Geschäfte auch mit Partnerunternehmen in Ländern zusammen, bei welchen sie keine Lizenz als Zahlungsdienstleister hat, um so Zahlungen abzuwickeln (Third-Party-Acquiring). Die Verträge sahen dabei vor, dass die Partnerunternehmen Kreditkartentransaktionen für Kunden abwickeln, die durch die Wirecard vermittelt wurden. Die Wirecard AG verpflichtete sich hierbei, die Partner von Vermögensverlusten aus der Geschäftsbeziehung schadlos zu halten, wodurch insbesondere Schäden aus der Rückabwicklung von Zahlungsvorgängen sowie gegebenenfalls von Kartennetzwerkorganisation verhängte Strafzahlungen umfasst werden sollten. Die Besicherung sollte hierbei über die Stellung treuhänderisch verwalteter Barsicherheiten auf Treuhandkonten erfolgen.

Im Juni 2020 teilte Wirecard AG mit, dass Bankguthaben auf Treuhandkonten in Höhe von 1,9 Milliarden € mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht existierten. Dieser Betrag stellte ca. ¼ des Gesellschaftsvermögens dar. Am 25.06.2020 stellte die Wirecard AG Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Amtsgericht München hat das Insolvenzverfahren am 25.8.2020 eröffnet.

Im Jahr 2020 führte die Firma KPMG eine Sonderprüfung durch. Im Rahmen des Ergebnisses dieser Sonderprüfung teilte die KPMG mit, dass keine ordnungsgemäßen Nachweise über die Guthaben auf Treuhandkonten eingeholt werden konnten und ihr keine Bankkontoauszüge, die Zahlungseingänge von rund 1 Milliarde € auf den Treuhandkonten belegen würden, übermittelt wurden.

Die Klageparteien machen gegen die Beklagte Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ansprüche aus Delikt wegen der Erstellung falscher Bestätigungsvermerke sowie wegen Beihilfe zu kapitalmarktrechtlichen Pflichtverletzungen der Wirecard AG gemäß §§ 826, 31 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 332 Abs. 1 HGB, 31 BGB, §§ 830 Abs. 1, Abs. 2, 840, 31 BGB, §§ 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 331 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 HGB, § 400 AktG, §§ 37b, 37c WpHG, § 37v WpHG, §§ 97, 98 WpHG. 2 BGB i.V.m. §§ 263, 266 StGB und § 120 WpHG, §§ 830, 840 BGB geltend.

Die Klägerin zu 1) macht Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten Dr. Markus Braun wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung von Kapitalmarktinformationen sowie Veröffentlichung unwahrer Ad hoc-Mitteilungen in Zusammenhang mit dort zu verantwortender Finanzmanipulation geltend.

Gegen den Beklagten Dr. Markus Braun werden insoweit die Ansprüche auf §§ 826, 31 BGB, §§ 37b Abs. 1 Nr. 1 WpHG sowie § 37c WpHG a.F. gestützt. Die Klagepartei trägt vor, der Beklagte Dr. Markus Braun sei für die letztendlich betrügerischen Handlungen bei der Wirecard AG verantwortlich. Dieser trägt dagegen vor, er habe keine Kenntnis zu betrügerischen Vorgängen innerhalb der Wirecard AG gehabt. Nach dem Wissen des Beklagten seien die Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wirecard AG zutreffend gewesen. Die Anschuldigungen der Presse seien aufgeklärt und unzutreffend gewesen.

II.

Das Landgericht München I hat im Verfahren 3 OH 2767/22, welches das Geschäftszeichen zu hiesigem Ausgangsverfahren darstellt, am 14.03.22 einen Vorlagebeschluss gemäß § 6 KapMuG erlassen und das Verfahren dem Bayerischen Obersten Landesgericht vorgelegt. Das Aktenzeichen des Bayerischen Obersten Landesgericht lautet 101 KAP 1/22. Der Vorlagebeschluss ist im Bundesanzeiger veröffentlicht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den veröffentlichten Vorlagebeschluss dieser Kammer verwiesen.

Mit Verfügung vom 17.3.2022 hat das Gericht auf die beabsichtigte Aussetzung nach § 8 Abs. 1 KapMuG hingewiesen.

Der Beklagte Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet sich gegen eine Aussetzung. Das Verfahren sei nicht musterverfahrensfähig, ein Musterverfahren sei im Übrigen nicht vorgreiflich, da die Klage mangels Schlüssigkeit abzuweisen sei. (A2 BI 636/704)

III.

Das Verfahren war nach § 8 Abs. 1 KapMuG in Hinblick auf das vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht anhängige Musterverfahren 101 KAP 1/22 auszusetzen. Der Anwendungsbereich des § 1 KapMuG ist eröffnet (1.). Die im Musterverfahren vorgelegten Fragen sind vorgreiflich (2.). Die Klage ist auch schlüssig (3.).

1. Der Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 1 KapMuG ist vorliegend eröffnet. Bei den Jahresabschlüssen der Wirecard AG handelt es sich um öffentliche Kapitalmarktinformationen. Im Übrigen wird auf den Vorlagebeschluss dieser Kammer, Gz. 3 OH 2767/22 KapMuG, S. 23f, Bezug genommen.

2. Das Musterverfahren 101 KAP 1/22 des Bayerischen Oberlandesgerichts ist vorgreiflich.

Der Rechtsstreit gegen die Beklagten hängt von den Feststellungszielen ab. Die Feststellungsziele des Kapitalanleger-Musterverfahrens umfassen sowohl die Unrichtigkeit der Geschäftsberichte als auch die Kenntnis, den Vorsatz und die Frage des sittenwidrigen Handelns durch den Beklag-

ten Dr. Markus Braun. Diese Fragen sind für den Rechtsstreit vorgreiflich.

Im Übrigen wird auf den Vorlagebeschluss dieser Kammer, Gz. 3 OH 2767/22 KapMuG, S. 25ff., der weitere Ausführungen zur Vorgreiflichkeit in Hinblick auf die Klage gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wie den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden macht, Bezug genommen.

3. Die Klage ist vorliegend schlüssig. Die Klagepartei hat die für eine Haftung der Beklagten notwendigen Tatsachen ausreichend vorgetragen. Dies gilt auch bezüglich der Kausalität. Hinsichtlich der Kausalität besteht eine tatsächliche Vermutung, dass die Klagepartei die Aktien nicht erworben hätte, wenn die Jahresabschlüsse zutreffend gewesen wären. In diesem Fall wäre zu erwarten gewesen, dass, angesichts der gerichtsbekanntem jahrelangen kritischen Presseberichterstattung, bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Wirecard AG Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hätte (vgl. hierzu OLG München, Beschluss vom 13.12.2021 – 3 U 6014/21)

Auch hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Beklagten erweist sich der Sachvortrag als schlüssig. Ein Sachvortrag zur Begründung eines Klageanspruchs ist schlüssig und damit als Prozessstoff erheblich, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in ihrer Person entstanden erscheinen zu lassen. Das Gericht muss anhand des Parteivortrags beurteilen können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der an eine Behauptung geknüpften Rechtsfolge erfüllt sind. Genügt das Parteivorbringen diesen Anforderungen an die Substantiierung, kann der Vortrag weiterer Einzeltatsachen nicht verlangt werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, welche Angaben einer Partei zumutbar und möglich sind. Falls sie keinen Einblick in die Geschehensabläufe hat und ihr die Beweisführung deshalb erschwert ist, darf sie auch vermutete Tatsachen unter Beweis stellen. Sie ist grundsätzlich nicht gehindert, Tatsachen zu behaupten, über die sie keine genauen Kenntnisse hat, die sie aber nach Lage der Dinge für wahrscheinlich hält (BGH, Versäumnisurteil vom 4.2.2021 – III ZR 7/20). Gemessen an diesem Maßstab erweist sich der klägerische Vortrag als schlüssig. Die Klagepartei hat hinreichende Tatsachen dargetan, welche nahelegen, dass der Beklagten unter Berücksichtigung einer sekundären Darlegungslast, welche sich nach Abschluss des Musterverfahrens ergeben könnte, von der Unrichtigkeit der Jahresabschlüsse wussten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits die Positionen, die der Beklagte Dr. Markus Braun innerhalb der Wirecard AG innehatte nahelegen, dass ihm die Nichtexistenz eines Viertels des Gesellschaftsvermögens auffallen hätte müssen.

Ebenso erweist sich der klägerische Vortrag in Hinblick auf die Beklagte Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als schlüssig. Die Klagepartei hat hinreichende Tatsachen dargelegt, welche nahelegen, dass die Beklagte ihre Prüfung durch nachlässige Ermittlungen oder Angaben ins Blaue derart rücksichtslos durchgeführt hat, dass diese angesichts der Bedeutung seiner Aussage für die Entscheidung Dritter als gewissenlos zu werten ist (zu den diesen Voraussetzungen des Wirtschaftsprüfers vgl. BGH, Urteil vom 19. 11. 2013 - VI ZR 336/12). Die hierzu vorn der Klagepartei vorgetragenen Indizien sind unter Berücksichtigung dessen, dass die Klagepartei keinen Einblick in den Ablauf der Prüfungen bei der Beklagten hat, ausreichend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Falk
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Zobel
Richterin
am Landgericht

Weiß
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 28.06.2022

Kotorri, JVI in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle